

NEUFASSUNG

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Studies der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO MSc IBS – Vom 20. März 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache	5
§ 4 Kernbereich i.S.d § 3 Abs. 1	5
§ 5 Wahlbereich (Elective courses): Area Studies i.S.d. § 3 Abs. 2	7
§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	8
Anlage: Studienverlaufsplan Master International Business Studies.....	10

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „International Business Studies“ mit dem Abschlussziel des „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifische Abschlüsse im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 **MPOWISO** sind Bachelorabschlüsse in dem Bachelorstudiengang International Business Studies an der FAU nach der **FPO BSc IBS** in der jeweils geltenden Fassung.

²Andere Abschlüsse im Bereich der International Business Studies gelten dann als fachspezifisch und im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlich i. S. d. § 32 Abs. 2 **MPOWISO**, wenn in Ihnen mindestens Kompetenzen in folgenden Bereichen und mit folgenden Umfängen vermittelt worden sind:

- a) mind. 50 ECTS-Punkte in Betriebswirtschaftslehre
- b) mind. 10 ECTS-Punkte in Statistik
- c) mind. 10 ECTS-Punkte in Kultur und Kommunikation.

³Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 **MPOWISO** werden Bachelorabschlüsse in wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen sowie nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von mindestens 50 ECTS-

Punkten sowie Statistikkenntnissen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten anerkannt. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Kenntnisse nach Sätzen 2 und 3 werden Anteile in der Abschlussarbeit nicht berücksichtigt.

(2) ¹Als weitere Unterlage im Sinne der Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** ist ein Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen; der Nachweis kann entweder durch den Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 100 Punkten im iBT oder International English Language Testing System (IELTS) 7.0 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. ²Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 Nr. 14 a) **ImmaS**.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit hervorragenden Erstabschlüssen nach Abs. 1 Sätzen 1 und 2 wird gemäß Ziffer 5.1 **Anlage MPOWISO** direkter Zugang zum Masterstudiengang IBS gewährt, wenn sie den entsprechenden Studiengang mit der Note 1,3 oder besser abgeschlossen haben; für Abschlüsse, die anderen Notensystemen entstammen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 **MPOWISO** entsprechend.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht bereits nach Abs. 3 der direkte Zugang zum Masterstudiengang gewährt werden kann, müssen folgende weitere Unterlagen im Sinne Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** vorlegen:

1. ¹Nachweis über fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte (mind. 3 Monate am Stück), insbesondere Auslandssemester, Auslandspraktika oder anderweitige Auslandsberufserfahrung; der Nachweis kann z. B. durch ein ausländisches Transcript of Records oder einen sonstigen Leistungsnachweis der jeweiligen Hochschule bzw. ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis des jeweiligen Arbeitgebers erbracht werden. ² Als fachlich einschlägig i. S. d. Satz 1 gelten alle arbeits- oder studienbezogenen Tätigkeiten in internationalen Organisationen oder Institutionen, die nicht in dem Land absolviert werden, in dem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.
2. ¹Nachweise über das Vorhandensein, den Umfang und die Qualität weiterer Sprachkenntnisse (außer Englisch), soweit vorhanden. ²Der Nachweis kann insbesondere durch Sprachzertifikate geführt werden, aus denen das Niveau des GER hervorgeht; aus dem Nachweis von Deutschkenntnissen muss das Niveau des GER hervorgehen.
3. Vorstellungsvideo (im gängigen Video-Format, bspw. MPEG, AVI, o. Ä.), in dem die eigene Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers in Beziehung zum Qualifikationsziel des Masterstudiengangs gesetzt wird.

(5) ¹Die nach Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 4 einzureichenden Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Gesamtnote des fachspezifischen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Abs. 1 zwischen 1,31 und 2,50 sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Gesamtnote des fachverwandten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zwischen 1,00 und 2,50 beträgt, werden auf der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2 **Anlage MPOWISO** nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Gesamtnotendurchschnitts; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (maximal 40 Punkte gemäß Satz 4 Tabelle 1),

2. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (maximal 10 Punkte gemäß Satz 4 Tabelle 2),
3. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse in Statistik; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (maximal 2,5 Punkte gemäß Satz 4 Tabelle 2),
4. Umfang der Auslandserfahrung nach Abs. 4 Nr. 1 (maximal 10 Punkte gemäß Satz 4 Tabelle 3),
5. Qualität der Englischkenntnisse nach Abs. 2 (maximal 20 Punkte gemäß Satz 4 Tabelle 4),
6. Anzahl der Kenntnisse in unterschiedlichen Sprachen (außer Englisch) sowie Qualität der Deutschkenntnisse nach Abs. 4 Nr. 2 (maximal 7,5 Punkte gemäß Satz 4 Tabelle 4),
7. Qualität des Vorstellungsvideos nach Abs. 4 Nr. 3 anhand der Kriterien „Substanz“, „Klarheit“, „Argumentation“ und „Impression“ (jeweils 2,5 Punkte; insgesamt maximal 10 Punkte gemäß Satz 4 Tabelle 5).

²Für Abschlüsse, die anderen Notensystemen entstammen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 **MPOWISO** entsprechend. ³Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses 2,51 oder schlechter beträgt, gelten als ungeeignet; es gilt Satz 5 der Ziffer 5.1 **Anlage MPOWISO**. ⁴Die Punktevergabe der in Satz 1 genannten Kriterien richtet sich nach folgenden Schemata:

a) Tabelle 1: Notenumrechnung gem. Satz 1 Nr. 1

Bachelorabschluss (max. 40 Punkte)			
Note	Punkte	Note	Punkte
1	40	1,8	24
1,1	38	1,9	22
1,2	36	2	20
1,3	34	2,1	16
1,2	36	2,2	12
1,3	34	2,3	8
1,4	32	2,4	4
1,5	30	2,5	0
1,6	28	2,51 oder schlechter	Ausschluss aus dem Verfahren gemäß Satz 3
1,7	26		

b) Tabelle 2: Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre und Statistik gem. Satz 1 Nrn. 2 und 3

BWL-Kurse (max. 10 Punkte)		Statistikurse (max 2.5 Punkte)	
ECTS	Punkte	ECTS	Punkte
über 120	10	über 20	2,5
100-120	8	16-20	2
76-99	6	11-15	1,5
53-75	4	6-10	1
30-52	2	5	0,5
unter 30	Abschluss nicht einschlägig, vgl. Abs. 1 Satz 2 bzw. 3	unter 5	Abschluss nicht einschlägig, vgl. Abs. 1 Satz 2 bzw. 3

c) Tabelle 3: Auslandserfahrung gem. Satz 1 Nr. 4

Auslandserfahrung (max. 10 Punkte)	
Monate	Punkte
über 12	10
10-12	8
7-9	6
5-6	4
3-4	2
unter 3	Ausschluss der Bewerbung aus dem Qualifikationsfeststellungsverfahren, Mindestumfang nach Abs. 4 Nr. 1 nicht erreicht

d) Tabelle 4: Sprachfertigkeiten gem. Satz 1 Nrn. 5 und 6

Englischkenntnisse nach Satz 1 Nr. 5 (max. 20 Punkte)			Andere Sprachen, außer Deutsch nach Satz 1 Nr. 6 (max. 5 Punkte)		Deutschkenntnisse (max. 2.5 Punkte)	
TOEFL (Punkte)	IELTS (Punkte)	Punkte	Anzahl	Punkte	Level	Punkte
über 110	über 8,5	20	5+	5	C1	2,5
106-110	8,0	15	4	4	B2	2
101-105	7,5	10	3	3	B1	1,5
100	7,0	5	2	2	A2	1
			1	1	A1	0,5
schlechter als 100	schlechter als 7,0	Ausschluss der Bewerbung aus dem Qualifikationsfeststellungsverfahren, Mindestniveau gemäß Abs. 2 nicht erreicht	0	0	keine	0

e) Tabelle 5: Vorstellungsvideo gem. Satz 1 Nr. 7

Vorstellungsvideo (max. 10 Punkte)	
Bewertung je Kriterium	Punkte je Kriterium
Exceptional / Herausragend	2,5
Above Average / Überdurchschnittlich	2
Average / Durchschnittlich	1,5
Below Average / Unterdurchschnittlich	1
Poor / Schwach	0,5
kein Video eingereicht	Ausschluss der Bewerbung aus dem Qualifikationsfeststellungsverfahren wegen fehlender Unterlage gemäß Abs. 4 Nr. 3

⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Im Kernbereich (Core courses) werden grundlegende interdisziplinäre Kenntnisse im Bereich International Business Studies in folgenden neun Kernfeldern vertiefend vermittelt; aus diesen sind beliebige Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu wählen:

1. Environment of international business
2. Foundations of international management
3. International strategic management
4. International functional management
5. International information management
6. Soft skills
7. International finance and change management
8. International corporate sustainability
9. International relations.

²Näheres zu den einzelnen Kernfeldern i.S.d. Satz 1 regelt § 4.

(2) ¹Im Wahlbereich (Elective courses) wählen die Studierenden in einem der folgenden Modulbereiche (Area studies) Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten:

1. English speaking countries
2. Latin America
3. Asia
4. Europe.

²Ferner wird die Masterarbeit angefertigt, auf die 30 ECTS-Punkte entfallen. ⁴Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage** und §§ 17-24 **MPOWISO**.

(3) ¹§ 4 Abs. 5 **MPOWISO** gilt mit der Maßgabe, dass die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen des Pflichtbereichs Englisch ist. ²Im Wahlbereich können auch Module angeboten und gewählt werden, in denen die Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch, Spanisch oder Französisch ist.

§ 4 Kernbereich i.S.d § 3 Abs. 1

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Kernfeldes „Environment of international business“ liegt darin, die Studierenden zu befähigen, die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für multinationale Unternehmen in verschiedenen Ländern zu analysieren. ²Sie sollen in der Lage sein, die Auswirkungen globaler Entwicklungen auf Unternehmen und internationale Märkte zu bewerten und geeignete Strategien zu entwickeln, um mit diesen Herausforderungen umzugehen. ³Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände der einzelnen wählbaren Module sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁴Prüfungsform ist die Klausur (60 min).

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Kernfeldes "Foundations of international management" liegt darin, die Studierenden zu befähigen, grundlegende Theorien, Konzepte und Instrumente des internationalen Managements anzuwenden. ²Sie sollen in der Lage sein, komplexe Managementtherausforderungen in einem multikulturellen

und globalen Umfeld zu identifizieren und diese durch den Einsatz geeigneter Managementmethoden zu lösen. ³Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen wählbaren Module sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁴Mögliche Prüfungsformen sind: Diskussionspapier oder Präsentation sowie Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt.

(3) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Kernfeldes "International strategic management" liegt darin, die Studierenden zu befähigen, strategische Herausforderungen auf internationaler Ebene zu analysieren und fundierte strategische Entscheidungen zu treffen. ²Sie sollen in der Lage sein, unterschiedliche Marktbedingungen und Wettbewerbssituationen zu bewerten und entsprechende Strategien für den Erfolg internationaler Unternehmen zu entwickeln. ³Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen wählbaren Module sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁴Mögliche Prüfungsformen sind: Klausur (60 min.) oder Diskussionspapier sowie Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt.

(4) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Kernfeldes "International functional management" liegt darin, die Studierenden zu befähigen, die Funktionsbereiche eines Unternehmens, wie Marketing, Operations und Finanzen, in einem internationalen Kontext zu verstehen und effektiv zu managen. ²Sie sollen in der Lage sein, funktionsübergreifende Probleme zu identifizieren und mit geeigneten Methoden funktionspezifische sowie integrative Lösungen zu entwickeln. ³Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen wählbaren Module sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁴Mögliche Prüfungsformen sind: Diskussionspapier oder Präsentation sowie Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt.

(5) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Kernfeldes "International information management" liegt darin, die Studierenden zu befähigen, die Rolle von Informationstechnologie und Innovationsmanagement im internationalen Geschäftsumfeld zu verstehen. ²Sie sollen in der Lage sein, IT-basierte Strategien zur Unterstützung von Geschäftsprozessen zu entwickeln und die digitale Transformation in internationalen Organisationen zu gestalten. ³Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen wählbaren Module sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁴Mögliche Prüfungsformen sind: Präsentation oder Seminararbeit sowie Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt.

(6) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Kernfeldes "Soft skills" liegt darin, die Studierenden zu befähigen, ihre interkulturellen Kommunikationsfähigkeiten und Teamkompetenzen weiterzuentwickeln. ²Sie sollen in der Lage sein, effektiv in multikulturellen Teams zu arbeiten und ihre Führungskompetenzen in einem internationa-

len Umfeld anzuwenden. ³Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen wählbaren Module sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁴Mögliche Prüfungsformen sind: Diskussionspapier, Präsentation oder Projektbericht sowie Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt.

(7) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Kernfeldes "International finance and change management" liegt darin, die Studierenden zu befähigen, finanzielle Entscheidungen in einem globalen Kontext zu treffen und Change-Management-Prozesse zu gestalten. ²Sie sollen die internationalen Finanzmärkte verstehen und Strategien für die Bewältigung finanzieller und organisatorischer Veränderungen entwickeln. ³Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände der einzelnen wählbaren Module sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁴Prüfungsform ist die Klausur (60 min.).

(8) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Kernfeldes "International corporate sustainability" liegt darin, die Studierenden zu befähigen, nachhaltige Unternehmenspraktiken und Corporate Social Responsibility (CSR) Strategien zu entwickeln und umzusetzen. ²Sie sollen in der Lage sein, ökologische und soziale Herausforderungen zu identifizieren und nachhaltige Lösungen in das Unternehmensmanagement zu integrieren. ³Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen wählbaren Module sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁴Mögliche Prüfungsformen sind: Klausur (60 min.), Seminararbeit oder Präsentation sowie Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt.

(9) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Kernfeldes "International relations" liegt darin, die Studierenden zu befähigen, die komplexen Strukturen und Dynamiken der internationalen Politik zu verstehen, zentrale Akteure und Institutionen im internationalen System zu analysieren und deren Einfluss auf globale politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen kritisch zu bewerten. ²Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen wählbaren Module sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ³Mögliche Prüfungsformen sind: Hausarbeit/ Seminararbeit, Präsentation oder Performance Assessment sowie Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt.

§ 5 Wahlbereich (Elective courses): Area Studies i.S.d. § 3 Abs. 2

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der einzelnen Area studies „English speaking countries“, „Latin America“, „Asia“ und „Europe“ im nach § 3 Abs. 2 liegt darin, fundierte Kenntnisse der Wirtschaft, Politik, Kultur und Sprache einer Region zu erwerben. ²Die erworbene Regionalkompetenz soll Studierende auf eine berufliche Tätigkeit in dieser Region vorbereiten und ihr Profil mit Blick auf ein gewünschtes zukünftiges wirtschaftswissenschaftliches Berufsfeld zu schärfen. ³Alle Module des gewählten Wahlbereichs haben einen inhaltlichen Bezug zu der jeweiligen Region nach

§ 3 Abs. 2. ⁴Die regionsspezifischen Kenntnisse können durch einen Studienaufenthalt im Ausland erweitert und vertieft werden.

(2) ¹Der Bereich Area studies "English-speaking countries" fokussiert sich auf die wirtschaftlichen und politischen Dynamiken englischsprachiger Länder wie insbesondere den USA, Großbritannien, Kanada und Australien. ²Es werden Themen wie internationale Organisationen, Handels- und Innovationspolitik, transatlantische Beziehungen sowie internationale Governance untersucht. ³Ziel ist es, ein tiefgehendes Verständnis für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen und politischen Strukturen dieser Länder zu entwickeln und deren globale Rolle zu analysieren.

(3) ¹Der Bereich Area studies "Latin America" fokussiert sich auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen und ökologischen Herausforderungen in lateinamerikanischen Ländern wie Argentinien, Brasilien, Bolivien oder Peru. ²Es werden Themen wie globale Lieferketten, Nachhaltigkeitsgovernance, Umweltgerechtigkeit und Menschenrechte untersucht. ³Besondere Schwerpunkte liegen auf den Beziehungen Lateinamerikas zu globalen Akteuren wie den USA, der EU und China sowie auf der Analyse von Lösungen für soziale und ökologische Probleme in der Region.

(4) ¹Der Bereich Area studies "Asia" fokussiert sich auf die wirtschaftlichen, technologischen und kulturellen Entwicklungen asiatischer Länder, insbesondere China und Indien. ²Es werden Themen wie digitale Transformation und internationale Managementherausforderungen untersucht. ³Ziel ist es, die Rolle solchen Ländern wie China und Indien in der globalen Wirtschaft zu verstehen und innovative Ansätze für Managementprobleme in asiatischen Kontexten zu entwickeln.

(5) ¹Der Bereich Area studies "Europe" fokussiert sich auf die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Herausforderungen in der EU, sowie in einzelnen europäischen Ländern wie Deutschland, Frankreich oder Spanien. ²Es werden Themen wie Nachhaltigkeitsmanagement, Klimapolitik und digitale Transformation in Deutschland sowie weiteren europäischen Ländern untersucht. ³Ziel ist es, Strategien für die Dekarbonisierung und die Entwicklung nachhaltiger Industrien zu analysieren, wobei besonderes Augenmerk auf die Rolle digitaler Innovationen und Technologien bei der Bewältigung europäischer und globaler Herausforderungen gelegt wird.

(7) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen sind: Klausur (60 oder 90 Min.), schriftliche Haus- bzw. Seminararbeit, Präsentation, Fallstudie sowie Kombinationen einzelner dieser genannten Formen; es gilt § 6 Abs.2 Satz 3 **MPOWISO**. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(8) ¹Die Wahlmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (1-3 SWS) oder einem Seminar (1-3 SWS) zusammen. ²Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Masterstudium „International Business Studies“ aufnehmen.

(2) ¹Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Studies am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPO MSc IBS** – vom 24. Juli 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. August 2022, tritt mit Wirkung zum 31. September 2028 außer Kraft. ²Prüfungen nach den vor dem 26. Juli 2021 geltenden Fassungen der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2028 angeboten.

Anlage: Studienverlaufsplan Master International Business Studies

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS			Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Core courses (Kernbereich) (60 out of 90 ECTS/60 aus 90 ECTS – 12 x 5 ECTS)					60	20	20	20			
Modulbereich: Environment of international business					10						
Issues in international political economy	Issues in international political economy	2			5	(5)		(5)		Written examination (60 minutes)	1
International and European trade law	International and European trade law	2			5		(5)			Written examination (60 minutes)	1
Modulbereich: Foundations of international management					10						
Foundations of international management I	Foundations of international management I	2		1	5	(5)		(5)		Discussion paper (80%) and Presentation (20 %)	1
Foundations of international management II	Foundations of international management II	2		1	5	(5)		(5)		Discussion paper (80%) and Presentation (20 %)	1
Modulbereich: International strategic management					10						
Business strategy	Business strategy	2	1		5	(5)		(5)		Written examination (60 minutes)	1
Advanced methods of management research IV	Advanced methods of management research IV			3	5		(5)			Discussion paper	1
Modulbereich: International functional management					10						
International marketing	International marketing	2			5	(5)		(5)		Discussion paper	1
Global operations strategy	Global operations strategy	2		1	5	(5)		(5)		Presentation (100%)	1
Modulbereich: International information management					10						
Innovations and Leadership	Innovation and leadership (Lect.)	(1)	(1)		5	(5) (Lect.)		(5) (Lect.)		Presentation and Seminar paper (100 % + 0 %)	1
Service innovation	Service innovation	1		2	5		(5)		(5)	Seminar paper	1
Modulbereich: Soft skills					10						
Managing intercultural relations	Managing intercultural relations	2		1	5		(5)			Discussion paper (80%) and Presentation (20 %)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS			Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
International management solutions	International management solutions			3	5	(5)		(5)		Project report	1
Modulbereich: International finance and change management					10						
International finance	International finance, theory and policy	2	1		5	(5)		(5)		Written examination (60 minutes)	1
Change management	Change management	2	1		5		(5)			Written examination (60 minutes)	1
Modulbereich: International corporate sustainability					10						
Business ethics and corporate social responsibility	Business ethics and corporate social responsibility	2			5		(5)			Written examination (60 minutes)	1
Regeneration and sustainable development	Introduction to regeneration practices and circularity			2	5		(5)			Presentation (50 %) and seminar paper (50 %)	1
Modulbereich: International relations					5						
Power, order and institutions in world politics	Power, order and institutions in world politics			2	5	(5)		(5)		Seminar paper and Presentation (50% + 50%) and Performance assessment (0 %)	1
Elective courses (Wahlbereich) Area studies (1 area out of 4) ^{2 3}					30	10	10	10			
Area English speaking countries	gem. § 4 Abs. 1	gem. § 4 Abs. 3				(10)	(10)	(10)		gem. § 4 Abs. 2	1
Area Latin America	gem. § 4 Abs. 1	gem. § 4 Abs. 3				(10)	(10)	(10)			1
Area Asia	gem. § 4 Abs. 1	gem. § 4 Abs. 3				(10)	(10)	(10)			1
Area: Europe	gem. § 4 Abs. 1	gem. § 4 Abs. 3				(10)	(10)	(10)			1
Master thesis					30				30		
Master thesis	Master thesis								30	Master thesis	1
Summe SWS (mindestens) und ECTS		mind. 27 SWS₄			120	30	30	30	30		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

- ² vgl. § 4. Die belegbaren Module in den Area Studies sind im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt. Es können bis zu 10 ECTS-Punkte durch Sprachkurse in der/den Sprache(n) der gewählten Area erworben werden (Niveaustufen: Englisch: mind. C1, alle anderen Sprachen: 5 ECTS mind. A2; 5 ECTS mind. B1). Zugangsvoraussetzung: Sprachkenntnisse in der jeweiligen Sprache der gewählten Area nach dem Europäischen Referenzrahmen. Die 10 ECTS-Punkte können auf max. zwei unterschiedliche Sprachen (je 5 ECTS) der Area verteilt werden.
- ³ vgl. § 4. Auswahl von Modulen im Umfang von 30 ECTS-Punkten (6 x 5 ECTS-Punkte), davon können 10 ECTS-Punkte im Rahmen von Sprachkursen erworben werden. Ferner gibt es hier die Möglichkeit, Kurse aus einem oder mehreren Auslandsstudiensemester(n) der entsprechenden Area einzubinden.
- ⁴ Die Gesamtzahl der SWS sowie die Verteilung auf die einzelnen Lehrveranstaltungsformen variiert in Abhängigkeit von den gewählten Core courses und Elective courses.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 19. Februar 2025,
und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 20.
März 2025

Erlangen, den 20. März 2025

FAU

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 20. März 2025 digital auf der Internetseite
<https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröf-
fentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfer-
tigung der Satzung wurde am 20. März 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Uni-
versitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Ein-
sicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2025